

## **Reglement zur Anerkennung ausländischer Weiterbildungsnachweise**

### **Art. 1 Grundlagen**

<sup>1</sup>Das Fähigkeitsprogramm «Manuelle Medizin (SAMM)» vom 1. Januar 2013 ist die Grundlage für die Weiter- und Fortbildung in der Manuellen Medizin sowie für die allfällige Anerkennung ausländischer Weiterbildungsnachweise.<sup>1</sup>

<sup>2</sup>Die tatsächlich geleisteten Stundenzahlen und die Ausbildungsinhalte ausländischer Weiterbildungen in Manueller Medizin weichen teilweise erheblich von der SAMM-Ausbildung ab. Zudem führen die Staaten oder Ärztesgesellschaften in der Regel keine sanktionierenden theoretischen und praktischen Prüfungen durch. Letztlich fordern sie für gewöhnlich auch keine kontinuierlichen Leistungsnachweise ein.

### **Art. 2 Anwendung**

<sup>1</sup>Dieses Reglement regelt die Vergabe des Fähigkeitsausweises «Manuelle Medizin (SAMM)» an Inhaber ausländischer Weiterbildungsnachweise in Manueller Medizin.

<sup>2</sup>Sofern Staatsverträge, Vereinbarungen von Ärztesgesellschaften oder von manual-medizinischen Fachgesellschaften der jeweiligen Staaten oder Staatengemeinschaften ihre Weiterbildungsnachweise in Manueller Medizin gegenseitig als gleichwertig bezeichnen, regeln diese das entsprechende Anerkennungsverfahren.

### **Art. 3 Kein Anrecht auf Anerkennung**

<sup>1</sup>Inhaber eines ausländischen Weiterbildungsnachweises in Manueller Medizin haben kein Anrecht auf Anerkennung ihrer Ausbildung.

<sup>2</sup>Ausländische Weiterbildungsnachweise oder Teile davon können gegebenenfalls aufgrund nachfolgender Kriterien anerkannt werden, wenn

- a) die theoretischen Inhalte, die Lernziele und die praktischen Fertigkeiten der Gegenstandskataloge nachweislich gleichwertig sind;
- b) die eigentliche Weiterbildung mindestens 300 effektiv geleistete Kontaktstunden betrug;<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. das Fähigkeitsprogramm Manuelle Medizin (SAMM) vom 1. Januar 2013. Das SIWF hat das Fähigkeitsprogramm in Anwendung von Art. 54 WBO am 13. September 2012 genehmigt.

<sup>2</sup> Von Bedeutung sind nicht die allenfalls testierten, sondern die effektiv geleisteten und nachweisbaren Weiterbildungs- respektive Kontaktstunden.

- c) am Schluss der Ausbildung zumindest eine sanktionierende Prüfung mit theoretischem sowie eine mit praktischem Inhalt durchgeführt und bestanden wurde.

#### **Art. 4 Zwingende Voraussetzung**

Wer den Fähigkeitsausweis «Manuelle Medizin (SAMM)» erwerben möchte, muss in jedem Fall Inhaber eines eidgenössischen oder eines anerkannten ausländischen Facharzttitels sein.<sup>3,4</sup>

#### **Art. 5 Erlangung des Fähigkeitsausweises**

Wer bei seinen Weiterbildungsnachweisen über weniger als 300 effektiv geleistete Kontaktstunden in Manueller Medizin verfügt, der muss zur Erlangung des Fähigkeitsausweises die «erste schriftliche Teilprüfung», die Weiterbildungsmodule 4,5 und 6 und die «Schlussprüfung» der SAMM erfolgreich absolvieren.

#### **Art. 6 Erleichtertes Verfahren zur Erlangung des Fähigkeitsausweises**

<sup>1</sup>Wer bei seinen Weiterbildungsnachweisen über mindestens 300 effektiv geleistete Kontaktstunden in Manueller Medizin verfügt, hat für die Erlangung des Fähigkeitsausweises in der Regel nur mehr die «erste schriftliche Teilprüfung» und die «Schlussprüfung» der SAMM zu bestehen.

<sup>2</sup>Ärzte mit sehr grosser Erfahrung, beispielsweise Weiterbildner mit Expertenstatus in Manueller Medizin, können auf Antrag hin individuell beurteilt werden.

#### **Art. 7 Einreichung von Gesuchen**

<sup>1</sup>Wer einen ausländischen Weiterbildungsnachweis in Manueller Medizin anerkannt haben möchte, stellt der SAMM-Geschäftsstelle ein entsprechendes Gesuch.

<sup>2</sup>Die Geschäftsstelle bearbeitet das Gesuch im Auftrag der Weiter- und der Fortbildungskommission der SAMM. Sie teilt den jeweiligen Gesuchstellern das weitere Verfahren mit.

#### **Art. 8 Rekurse**

<sup>1</sup>Gegen Entscheidungen der Geschäftsstelle kann innerhalb von 30 Tagen ein begründeter Rekurs bei der Fortbildungskommission eingereicht werden.

<sup>2</sup>Rekurse gegen die Fortbildungskommission können mit entsprechender Begründung innerhalb von 14 Tagen beim Vorstand der SAMM eingereicht werden. Dieser entscheidet abschliessend.

---

<sup>3</sup> Davon ausgenommen sind in der Schweiz als «Praktischer Arzt» anerkannte Ärzte mit einem deutschen Facharzttitel in Allgemeinmedizin oder Inhaber eines ausländischen Facharzttitels mit einer anrechenbaren Ausbildungsdauer von mindestens 5 Jahren.

<sup>4</sup> Im Fähigkeitsprogramm ist auch das Erfordernis einer Mitgliedschaft bei der FMH verlangt. Das SIWF/FMH hat dieses Erfordernis mit Schreiben vom 26. Januar 2015 jedoch fallen lassen.

### **Art. 9 Gebühren**

<sup>1</sup>Wer um eine Anerkennung ausländischer Weiterbildungsnachweise nachsucht, hat, unabhängig vom Entscheid, eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten.

<sup>2</sup>Gleiches gilt im Falle von Rekursen. Wird der Rekurs gestützt, wird die Bezahlung rückerstattet.

<sup>3</sup>Die Teilnahme an Prüfungen und Modulen sowie die Ausstellung des Fähigkeitsausweises erfolgt nach den üblichen Gebühren und Kosten.

### **Art. 10 Auslegung**

Die deutsche Version dieses Reglements ist rechtsverbindlich.

### **Art. 11 Schlussbestimmung**

Dieses Reglement wurde an der Vorstandssitzung vom 25.11.2015 materiell und mittels einstimmigem Zirkular am 23. Dezember 2015 formell beschlossen. Es tritt am 1.1.2016 in Kraft.

St.Gallen, 23.12.2015

Schweizerische Ärztesgesellschaft für Manuelle Medizin SAMM

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:

Dr. med. Ulrich W. Böhni

Dr. rer. publ. HSG Sven Bradke